

Raum-/ Sportplatznutzungsvertrag

1. Vertragsparteien

Zwischen dem Roter Stern Leipzig '99 e.V., (nachfolgend Vermieter genannt)

- Postanschrift: Roter Stern Leipzig '99 e.V. / Geschäftsstelle ; Braustraße 15 ; 04107 Leipzig
und

(nachfolgend MieterInnen genannt) vertreten durch:

Vorname/Nachname

Anschrift:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2.1 . Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt den MieterInnen folgende Bereiche

(Bezeichnung des Bereiches , Adresse)

Der Vermieter übergibt die Bereiche in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der MieterInnen gewünschten Ausstattung (Einzelauflistung siehe Anhang).

Die MieterInnen sind verpflichtet, die Bereiche und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Zusätzliche Auflagen / Vereinbarungen:

2.2. Nutzungsdauer

___ Einmalige Nutzung:

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ um _____
Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.

___ Periodische Nutzung:

im Zeitraum vom _____ bis _____

Wochentag:

von: _____ bis: _____ ab: _____

unbefristet ab: _____

Die Überlassung der Bereiche erfolgt zur Durchführung folgender Tätigkeiten / die Nutzung hat folgenden Charakter: (von den MieterInnen anzukreuzen)

☐ sportliche Veranstaltung / Training

☐ private Veranstaltung/ Nutzung

☐ soziale Veranstaltung

☐ kulturelle Veranstaltung

3. Ausschlusskriterien/Sperrungen/Weisungsbefugte

- Der/die Bereich/Bereiche darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Die MieterInnen bekennen mit der Unterschrift, dass der/die Bereich(e) bzw. Räume nicht für andere Zwecke verwendet wird / werden.

- Sollte durch Teilnehmende der Nutzung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die MieterIn für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen und die anfallenden auftretenden Kosten zu tragen.

- Der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Nutzung sofort zu beenden.

- Den Anweisungen der PlatzwärtlerInnen, des Vorstandes und weiterer weisungsbefugter Vertreter des Vereins sind Folge zu leisten. Sperrungen und Anweisungen sind ausnahmslos einzuhalten und zu befolgen. Verstöße können zum sofortigen Verlust der vereinbarten Nutzungen führen. Eine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsgebühren entfällt. Für in der Zukunft vereinbarte Nutzungen sind die Gebühren entsprechend Nr. 4 des Vertrages trotzdem zu zahlen, wenn die Räume/Plätze/Zeiten nicht an andere Interessenten vergeben werden können.

4. Nutzungsgebühren:

Für die Überlassung der Bereiche ist ein Entgelt zu zahlen in Höhe von:

je Nutzung	je Einheit	Summe
pro Monat	für Umkleide/Sanitär/Duschen:	

Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Bereiche und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

Für die Reinigung und die Beseitigung von Abfall und Müll wird die Zahlung einer Gebühr von € vereinbart

Der Bereich wird unentgeltlich überlassen. Die MieterInnen werden dem Verein eine Spende zukommen lassen.

Der Betrag ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das unten benannte Konto des Roten Stern Leipzig'99 e.V. einzuzahlen.

Der Betrag wird monatlich bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto des Roten Stern Leipzig'99 e.V. eingezahlt.

Der Betrag wird quartalsweise auf das Konto des Roten Stern Leipzig '99 e.V. eingezahlt.

Der Betrag wird innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung eingezahlt. Vertrag zählt an Rechnung. Veranstaltungsbeginn ist Rechnungsdatum und Rechnungsnummer.

SWIFT-BIC: WELADE8LXXX

IBAN: DE20 8605 5592 1100 4308 02

Sparkasse Leipzig

5. Pflichten der MieterInnen

Die MieterInnen versichern mit der Unterschrift, dass sie nicht im Auftrag eines anderen handeln. Die MieterInnen sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Die MieterInnen haben für eine ordnungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

Sie/er ist für die Sicherheit während der Nutzung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen (der Kommune bzw. des Freistaats / des Bundes) eigenverantwortlich.

Eine teilweise oder gänzliche Verantwortung bzw. Haftung des Vermieters wird explizit ausgeschlossen. Die MieterInnen beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, haben die MieterInnen diese selbst einzuholen und auf Verlangen der VermieterIn rechtzeitig vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der MieterIn. Auf Verlangen des Vermieters haben die MieterInnen den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die MieterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Bereich/Raum zugelassenen Personenanzahl in Höhe von Personen nicht überschritten wird.

Bei Überschreitung haften die MieterInnen für alle daraus entstehenden Schäden. Die MieterInnen haben die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

6. Haftung

6.1 Haftung der MieterInnen

Die MieterInnen haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende während der Nutzung verursachen. Insbesondere haftet die MieterIn für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der überlassenen Bereiche, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Den MieterInnen wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt den MieterInnen die Mieträume/Flächen zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der VermieterIn schnellstmöglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit .

Der Vermieter haftet nicht für von der MieterIn eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw .).

7. Kündigung /Stornierung

7.1 Ordentliche Kündigung

Die MieterInnen können den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens * Woche/n vor dem Veranstaltungstermin der dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail (office@rotersternleipzig.de) möglich) vorliegen. Bei unbefristeten Verträgen muss die Kündigung sechs Wochen vor geplanter Beendigung des Verträgen schriftlich eingegangen sein.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Der Vermieter kann bei abgeschlossenen unbefristeten/befristeten Nutzungsvertrag diesen, jeweils zum Monatsende, ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den MieterInnen drei Wochen vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Nachweis des Beleges eines Einwurfeinschreibens, oder vergleichbarer Beleg ist dabei ausreichend. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

* Wird vom Vermieter ergänzt.

7.2 . Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die MieterInnen die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzen und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung/Nutzung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

8. Selbsterklärung der MieterInnen

Wir MieterInnen erklären mit unserer Unterschrift ausdrücklich, dass wir uns gegen die Herabwürdigung durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität aussprechen und wahren der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten / Bereiche entschieden gegen solche Handlungen auftreten.

9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Sportplatznutzungsvertrags:

Anlage 1 Ausstattung des Bereiches/ der Räume

Vermieter

Roter Stern Leipzig '99 e.V.

vertreten durch

P.Semmler / P.Thiery / S. Hanl

(Name)

Leipzig, den


(Unterschrift)

MieterInnen

vertreten durch

(Name)

Leipzig, den

(Unterschrift)

Anlage 1 zum Sportplatznutzungsvertrag

Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume/Einrichtung:

(Anzahl eintragen)

Fußballtore, Kleinfeld	
Fußballtore, Großfeld	
Fußballtore, Bambini	
Trainingsmaterialien, Bälle, Hütchen, Fahnen, etc	
Volleyballnetz inkl. Befestigungsmaterialien	
Linien Volleyball	
Beachhandballtore	
Sonstige Ausstattung (bitte ergänzen)	